

# Stadt Rauschenberg, Gemarkung Albshausen

## Bebauungsplan Nr. 6

### Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Bingel / Auf der Sonnhölle“

#### Plankarte 1 Maßstab 1 : 1.000 Gemarkung Albshausen



#### Plankarte 2 Maßstab 1 : 1.000 Gemarkung Albshausen



#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).  
Planzeicherverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).  
Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582).

#### Zeichenerklärung

##### Katastermilitäre Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 3
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

##### Planzeichen

- Art der baulichen Nutzung
- Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik"

##### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

##### Verkehrsfächen

- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung; hier
- Wirtschaftsweg

##### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Entwicklungsziel: Blühfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

##### Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

##### Sonstige Darstellungen

- Bauverbotszonen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und 23 Abs. 1 HStrG
- Bauverbotszonen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG und 23 Abs. 2 HStrG
- Bemaßung (verbindlich)
- Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)
- Räumlicher Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplanes "Solarwärmezentrale Bracht-Siedlung" (in Aufstellung)

##### Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Trinkwasserschutzgebiet mit Angabe der Schutzzone

#### 1 Textliche Festsetzungen

##### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Modultische mit Solarmodulen),
- dem Nutzungszweck zugeordnete technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter oder Wechselrichterbänke sowie Transformatorstationen) und sonstige Nebenanlagen (z.B. Einfriedungen und Anlagen zum Brandschutz sowie Monitoring-Container),
- Zufahrten, Stellplätze, Fahrgassen, Baustraßen und Wartungsfächen,
- Temporäre Baustelleneinrichtungsfächen.

##### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)  
Für das Sondergebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Die Größe der anzustrebenden Grundfläche der durch die Solarmodule entstehenden Überdeckung des Baugrundstückes ist nach deren Außenmaßen als senkrechte Projektion auf das Baugrundstück zu bestimmen.

1.2.2 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)  
Die maximale Grundfläche für befestigte Zufahrten, Stellplätze, Fahrgassen, Baustraßen und Wartungsfächen innerhalb des Sondergebietes beträgt insgesamt 2.700 m<sup>2</sup>. Für Transformatorstationen ist eine maximale Grundfläche von insgesamt 60 m<sup>2</sup> zulässig. Im Übrigen gilt für technische und sonstige Nebenanlagen eine maximale Grundfläche von insgesamt 30 m<sup>2</sup>. Temporäre Baustelleneinrichtungsfächen sind zu einer Größe von insgesamt maximal 4.000 m<sup>2</sup> zulässig.

##### 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.3.1 Für die Modultische wird eine maximale Höhe von 4,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche festgesetzt. Für technische und sonstige Nebenanlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, ist eine maximale Höhe von 5,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

1.3.2 Für Antennen und Kamerasantenn ist eine maximale Höhe von 8,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

1.3.3 Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modulreihen und der Geländeoberfläche beträgt 0,70 m.

##### 1.4 Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Technische und sonstige Nebenanlagen sowie Zufahrten, Stellplätze, Fahrgassen, Baustraßen und Wartungsfächen sowie temporäre Baustelleneinrichtungsfächen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

##### 1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Blühfläche“ ist als Ersatzfläche für die Felderleiche eine mehrlinige Blühfläche anzulegen.

##### 1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Zufahrten, Stellplätze, Fahrgassen, Baustraßen und Wartungsfächen sowie temporäre Baustelleneinrichtungsfächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

1.6.2 Die Modultische für die Solarmodule sind, mit Ausnahme von Einzel-, Punkt- und Köcherfundamenten, ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

1.6.3 Mindestens 70 % der Flächen innerhalb des Sondergebietes sind, insbesondere unterhalb der Solarmodule, durch eine zweischichtige Mahd oder angepasste Beweidung als extensives Grünland zu entwickeln. Für die Neuanlage des Grünlands auf bislang als Acker genutzten Flächen ist regionaltypisches Saatgut zu verwenden oder eine Mahdübertragung mit einer Ausbringung von samenhaltigen, frischem Aufwuchs oder Heu von einer geeigneten Spenderfläche durchzuführen. Die übrigen Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.

#### 1.7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen in Form einer Laubstrauhecke vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 3-5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bei Adgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

#### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

##### Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedungen, z.B. aus Drahtgeflecht oder Stahlgitter, einschließlich Übergangsbauwerk bis zu einer Höhe von maximal 2,5 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Ein Mindestabstand von 0,10 m ist zu gewahlerten Mauern sowie Mauern und Betonsockel sind unzulässig. Punktfundamente sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Bodenbeschaffenheit dies im Einzelfall erfordert.

##### 3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

#### 3.1 Hindernisse

Wirden bei Erarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (HessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSch).

#### 3.2 Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

#### 3.3 Trinkwasserschutzgebiete und Grundwasserschutz

3.3.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Plankarte 1 und 2 in der Zone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Wohrlar und Stadlendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987; StAnz. 4487, S. 2373; geändert am 09.11.2005; StAnz. 5105, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

3.3.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Plankarte 2 in der Zone III B des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-079 (festgesetzt am 11.01.1971; StAnz. 9/71, S. 392). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

#### 3.4 Erarbeiten und Bodenverunreinigungen

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HMBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidenten Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

#### 3.5 Bodenschutz

Bei der Planung und Durchführung sind die fachlichen Anforderungen, entsprechend formuliert in den DIN-Vorschriften DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

#### 3.6 Zulässigkeit von baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen

3.6.1 Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen nicht errichtet werden:  
1) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,  
2) bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschütten oder Abgraben größeren Umfangs. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.6.2 Im Übrigen bedürfen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

- 1) bauliche Anlagen längs der Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
- 2) bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbefähigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht angelegentlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### 3.7 Zulässigkeit von baulichen Anlagen an Kreisstraßen

3.7.1 Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Kreisstraßen gemäß § 23 Abs. 1 HStrG  
1) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,  
2) bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschütten und Abgraben größeren Umfangs entsprechend. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.7.2 Im Übrigen bedürfen gemäß § 23 Abs. 2 HStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn

- 1) bauliche Anlagen längs der Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
- 2) bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbefähigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die angelegentlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### 3.8 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Maßnahmen

3.8.1 Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Vorbestandsstände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist die Beachtung und Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und darüber hinaus die Umsetzung von vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Felderleiche innerhalb sowie in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich (Plangebiet) erforderlich.

3.8.2 Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG als vorlaufende Maßnahmen umzusetzen, d.h. sie müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume so weit entwickelt sein, dass sie für die betroffene Art als Ersatzlebensraum dienen können. Für die Maßnahmen ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahmen sicherzustellen bzw. im Bedarfsfall zeitnah korrigierend eingreifen bzw. nachbessern zu können.

3.8.3 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist die Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die betroffenen Bereiche sind zudem zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch eine fachlich qualifizierte Person auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

3.8.4 Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsbereich einschließlich Felder und Weiden in zweischichtigem Abstand ab Ende Februar regelmäßig umzubereiten oder zu mulchen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen für Vögel einstellen können. Alternativ ist das Baufeld innerhalb des angegebenen Zeitraums zeitnah vor Beginn der Bauarbeiten durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

#### 3.9 Pflege und Bewirtschaftung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Blühfläche“ erfolgt die erste Einsaat einer geeigneten und regionaltypischen Saatgutmischung im Herbst. Die Aussaatstärke beträgt 0,7 g/m<sup>2</sup> (7 kg/ha). Im ersten und im zweiten Jahr erfolgt keine Bearbeitung der Fläche. Im dritten Jahr wird eine saubere Bearbeitung mit Egge/Graber im Herbst durchgeführt, um das Pflanzmaterial unterzubereiten. Anschließend erfolgt eine erneute Einsaat im Herbst. Im vierten und im fünften Jahr erfolgt keine Bearbeitung der Fläche. Im sechsten Jahr wird eine saubere Bearbeitung mit Egge/Graber im Herbst durchgeführt, um das Pflanzmaterial unterzubereiten. Anschließend erfolgt eine erneute Einsaat im Herbst. Die beschriebenen Vorgehen sind in den nachfolgenden Jahren zu wiederholen. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist auf der gesamten Fläche unzulässig.

#### 3.10 Hinweise zur Eingriffsminderung

Im Sondergebiet sind insbesondere zum Schutz von kältempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten für die Bepflanzung ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warme/weiße Lichtfarbe) zu verwenden. Licht soll nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und ist außerhalb der Nutzungszeit zu dimmen oder abzuschalten. Künstliches Licht darf nur dort strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher vollgeschirmte Leuchtweiten einzuweisen, die nur unterhalb der Horizontale abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Regelungen des § 35 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG) verwiesen.

#### 3.11 Artenauswahl

##### Artenliste 1 (Bäume):

- Acer campestre - Feldahorn
- Acer glaberrimum - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Carpinus betulus - Hartriebe
- Fraxinus excelsior - Esche
- Pinus avium - Vogeleiche
- Pinus pedunculata - Traubeneiche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus alaternifolia - Mehlbeere
- Sorbus aucuparia - Eibesche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde

##### Artenliste 2 (Sträucher):

- Amygdalus ovalis - Gemeine Felsenbirne
- Buxus sempervirens - Buchsbaum
- Cornus sanguinea - Roter Hartweige
- Corylus avellana - Hasel
- Euronymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Fraxangulus - Flauchbaum
- Geranium silvaticum - Färbegierster
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirnsche
- Lonicera caerulea - Heckenkirnsche
- Malus sylvestris - Wildapfel
- Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
- Ribes div. spec. - Beerensträucher
- Rosa canina - Hundrose
- Saxifraga hypnifolia - Pfaffenstachel
- Saxifraga purpurea - Purpurnelke
- Sambucus nigra - Schwarze Holunder
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

#### Verfahrensvermerk:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 28.06.2021

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgegeben am 24.07.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgegeben am 24.07.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgegeben am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Rauschenberger Nachrichten.

#### Ausfertigervermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Rauschenberg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

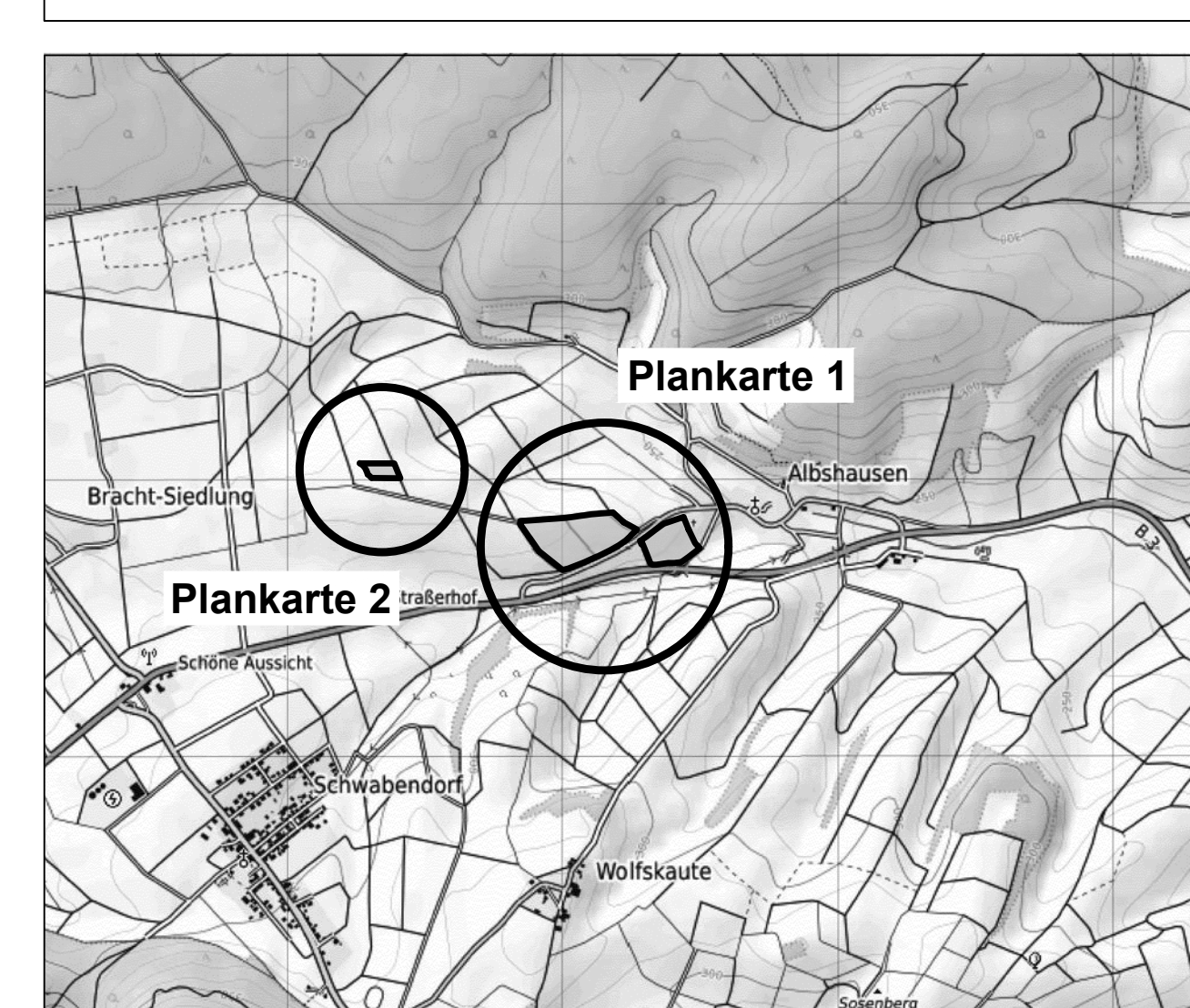
#### Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: \_\_\_\_\_

Rauschenberg, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

Stadt Rauschenberg, Gemarkung Albshausen  
Bebauungsplan Nr. 6  
Freiflächen-Photovoltaikanlage  
„Am Bingel / Auf der Sonnhölle“



PLANISCHERBÜRO  
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltschutz  
Im Nordpark 1 - 35435 Wittenberg | T +49 641 9841-22 | info@fisher-plan.de | www.fisher-plan.de  
Stand: 05.01.2024

Entwurf  
Projektleitung: Adler  
CAD: Schneider  
Maßstab: 1 : 1.000  
Projektnummer: 20-2404